



MERKBLATT FÜR NACTARBEIT OHNE WECHSEL MIT TAGESARBEIT (DAUERNACTARBEIT)

Definition Dauernachtarbeit (Art. 25 ArG, Art. 30 ArGV 1)

Wann leisteten Arbeitnehmer/-innen Dauernachtarbeit?

- Bei mehr als 6 bzw. 12 Wochen Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit
Beispiel: Die Arbeitnehmer/-innen kommen nur in der Nacht(schicht) zum Einsatz
- Wenn Arbeitnehmer/-innen einen Wechsel mit Tagesarbeit haben, aber mehr Nachtarbeit als Tagesarbeit (das Verhältnis ist nicht 1:1) leisten
Beispiel: Die Arbeitnehmer/-innen arbeiten in einer Woche 5 Nächte und in der nächsten Woche 2 Nächte und 3 Tage => sie arbeiten mehr in der Nacht als am Tag; das Verhältnis 1:1 ist demzufolge nicht gewährleistet

Allgemeine Voraussetzungen für Dauernachtarbeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 2^{bis} ArGV 1)

Wann darf ein Betrieb Dauernachtarbeit einführen?

- Es handelt sich um Nachtarbeit, für die es keine entsprechende Gegenschicht gibt
Beispiel: Bäckerei, Zeitungsdruckerei
ODER
- Es kann auf dem üblichen Arbeitsmarkt nicht genügend qualifiziertes Personal für Wechselschichten rekrutiert werden
ODER
- Die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer/-innen ersucht schriftlich um einen Verzicht auf den Wechsel zwischen Tages- und Nachtarbeit, weil ihnen der Wechsel insbesondere aus persönlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist

In jedem Fall muss der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin das schriftliche Einverständnis für Dauernachtarbeit geben.

Zusätzliche Anforderungen

Bei Dauernachtarbeit von mehr als 6 Wochen bis höchstens 12 Wochen

- Innert 24 Wochen müssen die Tagesarbeits-Perioden insgesamt mindestens gleich lang sein wie die Nachtarbeits-Perioden (Art. 30 Abs. 1 Bst. c ArGV 1)

Bei Dauernachtarbeit von mehr als 12 Wochen

- Die Voraussetzungen nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a-d ArGV 1 müssen erfüllt sein (Art. 30 Abs. 2 Bst. c ArGV 1)
- Die Arbeitnehmer/-innen dürfen höchstens in 5 von 7 oder 6 von 9 aufeinander folgenden Nächten eingesetzt werden.
Die Gestaltung von Arbeitsplänen für Dauernachtarbeit ist sehr komplex. Deshalb stellen wir im Internet Vorlagen zur Verfügung:
www.seco.admin.ch => Arbeit => Arbeitszeitbewilligungen => Schichtpläne
Wir weisen darauf hin, dass für Änderungen dieser Pläne nur sehr wenig Spielraum besteht.
- Die Arbeitnehmer/-innen dürfen an freien Tagen keine Überzeit nach Art. 25 ArGV 1 leisten (Art. 30 Abs. 3 ArGV 1)

Obligatorische medizinische Untersuchung (Art. 45 ArGV 1)

Die Arbeitnehmer/-innen müssen sich medizinisch untersuchen und beraten lassen!

- Die medizinische Untersuchung und Beratung erfolgt vor Stellenantritt
- Sie wird alle zwei Jahre wiederholt
- Ab dem 45. Altersjahr können Arbeitnehmer/-innen jährlich eine medizinische Untersuchung und Beratung in Anspruch nehmen (Art. 44 ArGV 1)
- Die Kosten für die Untersuchung und Beratung trägt der Arbeitgeber
- Beachten Sie den Leitfaden zur medizinischen Vorsorge:
www.seco.admin.ch => Arbeit => Arbeitszeitbewilligungen => Medizinische Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit

Tägliche Arbeitszeit und Pausen (Art. 17a, Art. 15 ArG)

Maximale tägliche Arbeitszeit (exkl. Pausen)

- 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden

Tägliche Pausen um die Mitte der Arbeitszeit

- - 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- - 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden

Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG)

- Maximal 45 bzw. 50 Stunden pro Woche
- Die wöchentliche Arbeitszeit berechnet sich zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr

Pausen und Ernährung (ArGV 3)

Bei Nacht- und Schichtarbeit stellt sich generell die Frage nach der richtigen Ernährung. Bitte beachten Sie unsere Broschüre für "**Pausen und Ernährung - Ratschläge für Arbeitnehmende**" unter:

www.seco.admin.ch => Publikationen => Arbeit => Arbeitsbedingungen => Broschüren

Beispiele:

- vom Arbeitsplatz getrennter, ruhiger und gut beleuchteter Pausenraum mit Sitzgelegenheit
- Aufwärmmöglichkeit für Verpflegung: warme Getränke, Mikrowellenofen, Kochplatte, usw.
- Mahlzeiten möglichst regelmässig zur gleichen Zeit einnehmen
- Während der Schicht leichte Kost zu sich nehmen

Gesundheitsschutz (ArGV 3)

Bei Dauernachtarbeit sind die Arbeitnehmer/-innen besonderen körperlichen und geistigen Belastungen ausgesetzt. Deshalb muss dem Gesundheitsschutz besonders Rechnung getragen werden.

Beispiele:

- gut beleuchteter und heller Arbeitsraum
- unnötigen Lärm vermeiden, ebenso unnötige Vibrationen
- angenehmes Raumklima: Belüftung, Raumtemperatur
- Luftschadstoffe minimieren (MAK-Werte beachten)
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten
- Arbeitswegregelung: z.B. Mitfahrgelegenheit, öffentliche Verkehrsmittel, usw.

ArG: **Arbeitsgesetz, SR 822.11**
ArGV 1: **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111**
ArGV 3: **Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, SR 822.113**
Art.: **Artikel**
Abs.: **Absatz**
Bst.: **Buchstabe**